

Kreisverordnung

über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weißensee, Eisenberg und Pfronten im Landkreis Füssen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) i. V. m. Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1950 (GVBl. S. 296) erlässt der Landkreis Füssen folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 19. November 1963 Nr. 1/4-116-D7-5/7 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

- (1) Die in Absatz 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weißensee, Eisenberg und Pfronten werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen. die Karte liegt beim Landratsamt Füssen zur Einsichtnahme auf.

- (2) Das geschützte Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Beginnend in Füssen bei der Morisse, an der Kobelstraße abwärts in nordwestlicher Richtung, dann am nördlichen Hangfuß des Höhenzuges Kobel - Birkenbichl entlang bis zu einem Feldweg, der westlich der Gastwirtschaft „Waldwinkel“ im rechten Winkel zur B 310 verläuft,

von da an am südlichen Straßenrand der B 310 entlang bis zur Brücke über die Füssener Ache,

dort westlich der Panzerstraße entlang nach Norden, vorspringend bis zu einer Kiesgrube, dann einen Feldweg entlang zuerst nach Westen und dann nach Süden zurück zur B 310 verlaufend,

dann wieder an der Südseite der B 310 bis zur Abzweigung der „alten Steige“ vor Oberkirch, dann der Südseite dieser Straße folgend bis zur Kreuzung mit dem Orts Verbindungsweg Vorderegg - Roßmoos.

Von hier, ab der genannten „alten Steige“ in einem Abstand von ca. 30 m (eine Bautiefe) südlich folgend, bis in die Höhe der Straßengabelung nordwestlich Wiedmar (Gabelung zwischen Verbindungsstraße zur B 310 und Gemeindeverbindungsstraße nach Thal),

von dort an der westlichen, ab Holz an der südlichen Seite entlang dem Gemeindeverbindungsweg über die Weiler „Thal“, „Wies“, „Unterdeusch“, „Oberdeusch“, „Holz“ bis zur Einmündung in die Kreisstraße Hopferau - Pfronten-Kreuzegg,

sodann am südlichen Rande dieser Straße entlang bis zur Abzweigung der alten Ortsverbindungsstraße Zell - B 310 („Steinrumpelweg“), an diesem Weg entlang bis zum Schnittpunkt mit der B 310,

sodann am südlichen Rande der B 310 nach Nordwesten vorspringend bis zur Abzweigung des Feldweges bei Höhenpunkt 885, an dessen westlichen Arm nach Südwesten hin bis zum Schnittpunkt mit dem Schießstandweg (Fl.Nr. 3261/1) (Ortsverbindungs Weg Kreuzegg – Meilingen) nach Süden,

an diesem entlang bis zur Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 3185, dieses einschließend in einer Geraden bis zu der Stelle des König-Ludwig-Weges, an der die aufgelassene Teilstrecke dieses Weges bei Grundstück Fl.-Nr. 3161/2 abzweigt,

den Weg entlang nach Süden bis einschließlich Fl.-Nr. 3144, von dort ca. 40 m (eine Bautiefe) nach Osten vorspringend und in diesem Abstand dem zum Falkenstein führenden Weg bis zur Höhe des letzten landwirtschaftlichen Anwesens in Imnat folgend und hier zum Falkensteinweg zurück und an diesem Weg entlang bis zum Beginn einer Baumhecke, die das Grundstück Fl.-Nr. 3423/8 von den westlich anschließenden Hanggrundstücken trennt, an der westlichen Grundstücksgrenze dieser Flurnummer entlang bis zum Burgweg, den Burgweg entlang bis zum Grundstück Fl.-Nr. 3068,

östlich dieses Grundstückes entlang bis zum Anwesen Manzenweg 5, von dort am südlichen bebauten Ortsrand von Meilingen entlang bis zum Anwesen „Manzenweg 6“ und sodann nach Südwesten zum Sonnenplatz am Panoramaweg folgend bis zu Saliters Brücke und am linken Vilsufer bis zur Landesgrenze, der Landesgrenze unverändert folgend bis zum Höhenpunkt 1174 am Salober, wo das Landschaftsschutzgebiet „Faulenbacher Tal“ beginnt.

Der nördlichen Grenze dieses Landschaftsschutzgebietes (§ 1 Abs. 4 der Anordnung des Landratsamtes Füssen vom 24.8.1956 zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Faulenbacher Tales, des Lechtales, des Schwanseetales und des Alpseegebietes im Landkreis Füssen - Füssener Blatt vom 28.8.1956 -) folgend bis zum Ortseingang von Faulenbach bei Haus Nr. 28, dann entlang der nördlichen Bebauungsgrenze der Ortschaft Faulenbach zurück bis zum Ausgangspunkt (Morisse).

- (3) Ausgenommen sind die im Schutzgebiet gelegenen Siedlungen und landwirtschaftlichen Gehöfte, sowie die künftig in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauland ausgewiesenen Grundstücke und die in einem ordnungsgemäßen Verfahren zugelassenen land- und forstwirtschaftlichen Einzelanwesen.

§ 2 Verbote2

Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Insbesondere ist es auch verboten, die Tierwelt mutwillig zu beunruhigen, oder außerhalb bewohnter Gebäude in einer den Naturgenuß anderer störenden Weise Radio- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) spielen zu lassen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Landratsamtes Füssen zulässig.
- (2) Der Erlaubnis des Landratsamtes Füssen bedarf insbesondere, wer
- a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen,
 - b) Zäune oder Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird - ,
 - c) öffentliche Badestellen an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - d) Seilbahnen jeder Art und Drahtleitungen errichten oder erweitern,
 - e) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als den hierfür zugelassenen Stellen ablagern,
 - f) Verkaufsstellen (ortsfest oder fliegende) einrichten oder betreiben,
 - g) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen oder der hierfür zugelassenen Plätze parken,
 - h) außerhalb der zugelassenen Plätze lagern, zelten oder Wohnwagen aufstellen,
 - i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, oder Tümpel, Teiche oder Findlinge beseitigen,
 - k) Abschütthalden, Steinbrüche, Bagger- oder Aufbereitungsbetriebe, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder erweitern,
 - l) Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Reklamevorrichtungen anbringen (ausgenommen sind Schilder, die auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Wegweiser oder Warn- tafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen),
 - m) Wege anlegen oder erweitern will.

§ 4

- (1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (2) Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 5

- (1) Mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, Buchst. e, f, k, l (Erlaubnisvorbehalte) mit § 7 ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf
 - a) die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen der Energiewirtschaft.
- (3) § 3 Abs. 2 Buchst. m) gilt nicht, wenn die Baumaßnahme von einer Gemeinde oder einer staatlichen Behörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Füssen) durchgeführt wird.

§ 6

Amtsblatt 26 vom 04.12.2001

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung über die einstweilige Sicherstellung vom 27.09.1955 (Füssener Blatt vom 29.09.1955 Nr. 224 Seite 4) aufgehoben.

Füssen, den 26. November 1963
Landratsamt:

gez. Dr. Hoffmann, Landrat

1. Der Gleichlaut mit der Urschrift wird beglaubigt.
2. Vorstehende Kreisverordnung wurde in den Amtsblättern „Füssener Blatt“ und „Der Allgäuer“ vom 29.11.1963 Nr. 276 veröffentlicht.

Füssen, den 2. Dezember 1963
Landratsamt:
I. A.

(Koch)Regierungsrat